



Leitfaden

für die Durchführung des
Berufspraktikums an der Fachschule für
Sozialwesen, Fachrichtung
Heilerziehungspflege

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele des Ausbildungsprozesses im Berufspraktikum	3
2 Ausbildung nach dem neuen kompetenzorientierten Lehrplan in Hessen	3
3 Kooperation der Lernorte	6
3.1 Rechtlichen Grundlagen	6
3.2 Bewertung des Berufspraktikums	7
3.3 Praxisanleitung	7
4 Begleitunterricht	9
5 Praxisanleitung	10
5.1 Individueller Ausbildungsplan	10
5.2 Anleitungsgespräche	11
6 Der Portfolioprozess - auf dem Weg zur professionellen Fachkraft	12
7 Erarbeitungszeit zur Umsetzung der ausbildungsrelevanten Aufgaben (EzA)	13

Anhang

Diese Dokumente sind auf unserer Homepage mit den Überschriften beschreibbar hinterlegt

1. Individueller Ausbildungsplan
2. SMART-Ziel
3. Leitfaden (Protokoll) Praxisbesuche
4. Allgemeine Formalien für schriftliche Leistungsnachweise
5. Erster Kurzbericht (Berufspraktikum)
6. Zweiter Kurzbericht (Berufspraktikum)
7. Facharbeit
11. Anmeldung zur Prüfung (staatliche Anerkennung)
12. Protokoll Abschlussgespräch
13. Orientierungsgrundlage für die Benotung

Vorwort

Das dritte Jahr der Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft – das Berufspraktikum - erfordert eine enge Kooperation zwischen den Lernorten Schule und Praxis und eröffnet somit neue Möglichkeiten der Theorie-Praxis-Verknüpfung. In diesem Sinne wünschen wir uns eine intensive Zusammenarbeit und nachhaltige fachliche Dialoge im Sinne der Qualitätsentwicklung.

Das Berufspraktikum ist wichtiger Bestandteil der Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger entsprechend der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen in der jeweils gültigen Fassung (Dritter Ausbildungsabschnitt).

Folgende Informationen veranschaulichen den gesamten Verlauf des Berufspraktikums. Der Leitfaden beinhaltet verbindliche Rahmenbedingungen für diesen dritten Ausbildungsabschnitt. Wir sind uns dabei bewusst, dass ein gemeinsamer persönlicher Dialog eine zentrale Rolle einnimmt, auch für eine weitere konzeptionelle Ausgestaltung der Ausbildungsform. Aus diesem Grund werden wir als Schule kontinuierliche Gespräche ermöglichen, indem zu Beginn des Schuljahres ein Treffen der Praxisanleiter/innen stattfindet sowie mindestens zwei Praxisbesuche der Lehrkräfte vor Ort stattfinden. Zudem bieten auch digitale Kommunikationsformen eine gute Ergänzung zu den persönlichen Treffen. Die Ausbildung wird in der Regel durch eine Lehrkraft verantwortlich begleitet, die für den Verlauf eine feste Ansprechpartnerin/ fester Ansprechpartner ist.

Heilerziehungspflegerische Fachkräfte begegnen täglich vielfältigen und komplexen Herausforderungen des pädagogischen Alltags und lösen diese kompetent und reflexiv professionell handelnd. Demnach ist der Beruf der Erzieherin/des Erziehers der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens zugeordnet, dies bedeutet:

Die Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie der eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet.

Die Lernorte Schule und Praxis tragen gleichberechtigt zur Qualität des Berufspraktikums bei.

1 Ziele des Ausbildungsprozesses im Berufspraktikum

- Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz einer pädagogischen Fachkraft.
- Weiterentwicklung der Professionellen Haltung.
- Schule und Praxis sind in einem Dialog über die Professionalisierung pädagogischen Handelns.
- Weiterentwicklung der in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen durch die Verknüpfung von Theorie und Praxis.
- Befähigung, das in der Theorie erworbene Wissen aktiv in Praxissituationen umsetzen und pädagogisches Handeln theoriegeleitet zu reflektieren.
- Befähigung, in herausfordernden Situationen aktiv, lösungsorientiert und handlungsfähig zu werden.

2 Ausbildung nach dem neuen kompetenzorientierten Lehrplan in Hessen

Der Lehrplan beschreibt die zu entwickelnden beruflichen Handlungskompetenzen, über die eine qualifizierte Fachkraft verfügen muss, um den Beruf, dem Anforderungsniveau entsprechend, kompetent ausüben zu können. Demzufolge ist der Unterricht im Rahmen der Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger an der Fachschule wesentlich mehr als die

Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Unterrichtsprozess geht einher mit der Ausbildung maßgeblicher und grundlegender Kompetenzen für den Beruf der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers. Lehrkräfte und Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen in Ausbildung übernehmen gleichermaßen die Verantwortung für die Ausgestaltung des gemeinsamen Lernprozesses.

Die Ausbildung erfolgt in Aufgabenfeldern. Diese beziehen sich auf thematisch zusammengehörige Aufgabenbereiche, die für alle Arbeitsfelder, in denen Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger tätig sind, bedeutsam sind. Darüber hinaus werden die allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und Religion unterrichtet. Das Fach Mentoring unterstützt den individuellen Lernprozess der Studierenden.

Zentrale berufliche Handlungsaufgaben der Aufgabenfelder:

Aufgabenfeld 1

Berufliche Identität und professionelle Perspektiven weiterentwickeln

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger unterstützen, beraten, bilden, erziehen und pflegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderen Bedürfnissen mit dem Ziel einer selbstbestimmten, gleichberechtigten Teilhabe am Leben der Gesellschaft. Sie tun dies auf der Grundlage einer reflektierten und ständig weiter zu entwickelnden beruflichen Identität und Professionalität, die sie im kritischen Umgang mit eigenen und von außen an sie herangetragenen Erwartungen und Anforderungen an ihre Berufsrolle entwickeln. Sie verfügen über die Fähigkeit und Bereitschaft, sich neuen beruflichen Anforderungen und Rollenerwartungen zu stellen und ihre eigene Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Aufgabenfeld 2

Beziehungen professionell gestalten und mit Einzelnen und Gruppen unterstützend arbeiten

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger arbeiten mit Einzelnen und Gruppen auf der Grundlage einer entwicklungsfördernden, dialogischen und selbstreflexiven Beziehungsgestaltung. Sie beachten die Individualität, Ressourcen und Bedürfnisse ihrer Adressaten und nutzen die vielfältigen pädagogischen und heilerziehungspflegerischen Handlungskonzepte. Ihre Arbeit gestalten sie im Sinne inklusiver, partizipativer und emanzipatorischer Ziele. Sie fördern die Kommunikations- und Medienkompetenz ihrer Adressaten und orientieren die heilerziehungspflegerische Arbeit an Werten, wie sie in der UN-Behindertenkonvention, im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in den Verfassungen der Länder niedergelegt sind.

Aufgabenfeld 3

Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger arbeiten auf der Grundlage eines fachwissenschaftlich fundierten und integrierten Wissens über die Vielfalt der Lebenswelten und Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigungen in

einer pluralistischen und sich ständig verändernden Gesellschaft. Sie übernehmen in ihrer Arbeit Verantwortung für Teilhabe und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Diversität und Individualität ihrer Adressaten bilden den Ausgangspunkt für die Planung, Durchführung und Reflexion pädagogischer und pflegerischer Prozesse mit dem Ziel, Inklusion zu fördern.

Aufgabenfeld 4

Adressatengerechte Bildungs-, Unterstützungsangebote und Pflegeprozesse partizipatorisch planen, umsetzen und gestalten

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger arbeiten auf Grundlage eines fachwissenschaftlich vertieften Verständnisses der Pflege-, Entwicklungs- und Bildungsprozesse. Sie nehmen die Adressatinnen und Adressaten als Akteure ihrer Entwicklung wahr und sind in der Lage, sie gezielt zu beobachten und zu verstehen. Dabei wird Pflege als Form von Bildung verstanden. Mit Bezug darauf werden Selbstbildungs- und Bildungsprozesse in den Unterstützungsbereichen Bewegung/ Psychomotorik, Spiel und Theater, Musik und Rhythmik, Ästhetik und Kunst, Gesundheit und Ernährung, Pflege und Alltagsbewältigung und Medizin angeregt und gefördert.

Aufgabenfeld 5

Partnerschaften zur Entwicklungsbegleitung im Kontext individueller Lebensbezüge gestalten sowie Übergänge unterstützen

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger analysieren auf der Grundlage eines breiten und integrierten fachwissenschaftlichen Verständnisses die Heterogenität von Lebenssituationen und Lebenslagen. Dabei erfassen sie die besondere Bedeutung für Bildungs-, Erziehungs- und Entwicklungsprozesse bei Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Auf dieser Grundlage planen, gestalten und evaluieren sie ausgewählte Formen der Zusammenarbeit mit Angehörigen und Bezugspersonen in den verschiedenen Arbeitsfeldern als Bildungs- und Unterstützungspartnerschaft. Transitionen werden von ihnen als komplexe Entwicklungsherausforderung erkannt, die mit Chancen und Problemen verbunden sind. Sie analysieren das Verhalten der Beteiligten auf den unterschiedlichen Ebenen der Transitionsprozesse und entwickeln in Kooperation mit den Beteiligten Handlungskonzepte.

Aufgabenfeld 6

Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger übernehmen persönlich und im Team Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Arbeit, ihrer Einrichtung und deren Arbeitsorganisation sowie für die Außendarstellung ihrer Einrichtung. Sie kooperieren im Interesse und als Vertretung ihrer Einrichtung in Netzwerken des Sozialraumes und beteiligen sich aktiv an deren Aufbau und Weiterentwicklung. Dabei orientieren sie sich an den Bedürfnissen und Interessen ihrer Klientinnen und Klienten und der Bezugspersonen.

3 Kooperation der Lernorte

Die Sicherung der Qualität des Berufspraktikums setzt eine enge Kooperation zwischen den Lernorten Schule und Praxis voraus. Die Aufgabe der Fachschule ist es, hier die entsprechenden Verknüpfungen vorzunehmen. Dies erfolgt durch einen kontinuierlichen Austausch in Form von Treffen mit den Praxisanleiterinnen und -anleitern zu Beginn der Ausbildung, regelmäßigen Besuchen der Lehrkraft in den Einrichtungen und einer abschließenden Evaluation der Zusammenarbeit.

3.1 Wesentliche rechtlichen Grundlagen

Gemäß der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (in der jeweils gültigen Fassung) §§ 7,8,9 und 26ff sowie der dort in der Anlage 10a genannten Richtlinien gelten folgende Kriterien:

Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum beginnt in der Regel am 01. August/01. September und dauert 12 Monate, dabei sind die zu leistenden Wochenarbeitszeiten des geltenden Tarifvertrages maßgeblich (darf jedoch nicht weniger als 38,5 Stunden betragen). Eine Berufspraktikum in Teilzeit ist möglich, dabei beträgt die Mindestwochenarbeitszeit 20 Wochenstunden. Das Berufspraktikum verlängert sich dementsprechend prozentual (Dauer des BP 12, 18 oder 24 Monate). Die regulären Prüfungstermine der Prüfungen zur staatlichen Anerkennung der Konrad-Zuse-Schule zu erfolgen im September und/oder Februar. Laut VO können die Prüfungen frühestens im letzten Monat des Berufspraktikums und spätestens zwei Monate nach Ablauf der Praktikumszeit stattfinden. Das Berufspraktikum ist spätestens innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Es endet mit der bestandenen Prüfung zur Staatlichen Anerkennung. Die Prüfungstermine für das abschließende Kolloquium werden unter Vorbehalt mit Beginn des Berufspraktikums bekannt gegeben.

Krankheit

Bei einer nicht urlaubsbedingten Ausfallzeit von mehr als 20 Arbeitstagen verlängert sich das Berufspraktikum in der Regel um die Zeitspanne der über die anrechenbaren vier Wochen hinausgehenden Zeit. Bei Krankheit wird umgehend der Arbeitgeber informiert, ebenso die zu betreuende Lehrkraft. Dies gilt ebenso bei krankheitsbedingtem Ausfall des Begleitunterrichts. Der Ausfall wird zu den 20 Tagen hinzugerechnet, der Arbeitgeber muss auch hier informiert werden. Ab dem 3. Krankheitstag ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich

a) an den Arbeitgeber

b) Kopie mit Unterschrift der Praxisanleitung an die Fachschule (z. Hd. der Betreuungslehrkraft).

Die Fehlzeiten sollen bei jedem Praxisbesuch und bei Bedarf abgeglichen werden, dabei sollten sowohl die betreuende Lehrkraft, als auch die Anleiterin/der Anleiter aktiv das Gespräch suchen.

Ausbildungsstellen

Das Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung setzt voraus, dass diese im Berufsfeld einer Heilerziehungspflegerin/eines Heilerziehungspflegers stattfindet. Die Einrichtung sollte zudem in konzeptioneller, personeller und sachlicher Hinsicht als Ausbildungsstelle geeignet sein, damit eine Förderung der Fachkompetenz und personaler Kompetenz im beruflichen Handeln gewährleistet werden kann. Einrichtungen müssen über ein schriftliches Konzept verfügen, die Aussagen zur pädagogischen Arbeit und zur pädagogischen Haltung sowie zu den Vorgehensweisen und den Alltagshandlungen der pädagogischen Fachkraft beinhalten. Insbesondere soll das Konzept auch die Ausbildung von Fachkräften (Lernort Praxis) thematisieren. Die Wahl der Ausbildungsstelle durch die Berufspraktikantin oder den Berufspraktikanten bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters, in strittigen Fällen soll der Beirat beratend hinzugezogen werden.

Verträge für das Anerkennungsjahr:

Verträge werden mit dem Träger / der Einrichtung abgeschlossen.

In dreifacher Ausfertigung: 1x Träger, 1x Berufspraktikant/in, 1x Fachschule. Der Vertrag der Fachschule wird der Schülerakte beigelegt. Alle Veränderungen des Vertrages müssen der Fachschule schriftlich mitgeteilt werden.

Das Berufspraktikum ist ein vergütungs- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis. Für Ausbildungsstellen in öffentlicher Trägerschaft bemisst sich die Vergütung nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) in der jeweils geltenden Fassung. Wird das Berufspraktikum in Ausbildungsstellen abgeleistet, deren Träger nicht vom Geltungsbereich eines Tarifvertrages erfasst werden, richtet sich die Vergütung nach §17 des Berufsbildungsgesetzes bzw. nach den Festlegungen der Vergütung durch Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrt oder der Kirchen.

Urlaub

Den Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr stehen die gesetzlichen Urlaubstage zu, diese müssen in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.

Wechsel der Praxisstelle:

In der Regel nur einmal mit Zustimmung der Schulleiterin / des Schulleiters der Fachschule möglich (falls nötig, dann möglichst früh – spätestens nach ca. sechs bis acht Wochen).

Abgabe der Berichte und der Facharbeit

Die Abgabe des ersten Kurzberichts ist drei Monate nach Praktikumsbeginn (bei einer Verkürzung entfällt der erste Bericht). Der zweite Kurzbericht wird nach der Hälfte der Vertragslaufzeit (in der Regel sechs Monate) abgegeben, ebenso die Abgabe der Mitteilung über den Verlauf des Praktikums.

Die Abgabe der Facharbeit wird zu Beginn des Begleitunterrichts bekanntgegeben. Die Anmeldung zur Prüfung wird der Facharbeit beigelegt. Bei abweichenden Vertragslaufzeiten entscheidet die Betreuungslehrkraft über den Abgabezeitpunkt.

Termine der Prüfung zur staatlichen Anerkennung:

- Termine werden von der Schulleitung festgesetzt
- Bekanntgabe i.d.R. zu Beginn des 2. Halbjahres

Notwendige Unterlagen zur Zulassung zur Prüfung zur staatlichen Anerkennung:

- rechtzeitige Anmeldung, schriftlich, mit Abgabe der Facharbeit
- Protokoll Abschlussgespräch (Anlage 10) mit finaler Version des IAP
- Termingerechte Abgabe aller Berichte (ggf. Verlängerung bei Krankheit - mit Attest und vorherigen Antrag an die Schulleitung möglich)

3.2 Bewertung des Berufspraktikums

Laut Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 23. Juli 2013 (in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt die Gesamtbewertung unter Berücksichtigung folgender zu berücksichtigender Teilleistungen:

1. Die angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis mit doppelter Gewichtung,
2. den Begleitunterricht mit kollegialer Beratung und den Kurzberichten mit einfacher Gewichtung
3. die Facharbeit mit einfacher Gewichtung sowie
4. das abschließende Kolloquium mit einfacher Gewichtung.

Die Praxis ist verpflichtet, nach spätestens der halben Zeit des Anerkennungsjahres, also in der Regel nach sechs Monaten, die Schule schriftlich zu informieren, wenn sie davon ausgeht, dass das Anerkennungsjahr nicht erfolgreich absolviert wird (Anlage 8).

Das Abschlussgespräch zur Feststellung der abschließenden Beurteilung des Teilbereichs „angeleitete und selbstständige Tätigkeit in der Praxis“ findet mit allen Beteiligten (Anleiterin/Anleiter, Lehrkraft und Erzieherin/Erzieher in Ausbildung) statt (Anlage 10). Das Protokoll führt die betreuende Lehrkraft. Die Praxisnote wird im Benehmen mit der Lehrkraft gegeben, d.h. die Verantwortung der Note liegt bei der Lehrperson. Eine Orientierung für die Benotung der angeleiteten und selbstständigen Tätigkeit in der Praxis finden Sie in der Anlage 11. Ein wesentlicher Bestandteil des Protokolls ist der finale IAP, der ebenso wie die Besuchsprotokolle die Grundlage für die Abschlussbenotung ist.

Unabhängig vom Protokoll des Abschlussgesprächs kann der Heilerziehungspfleger/die Heilerziehungspflegerin im Anerkennungsjahr ein qualifiziertes Dienstzeugnis anfordern.

3.3 Praxisanleitung

Die Praxisanleitung darf nur von ausgebildeten sozialpädagogischen/heilerziehungspflegerischen Fachkräften übernommen werden, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Berufspraktikum verfügen. Eine Weiterqualifizierung für Praxisanleiter/Praxisanleiterinnen ist eine wichtige Grundlage für die Ausbildung neuer Fachkräfte. Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter sollte ganztags (mind. 2/3 Stelle¹) angestellt sein. Als Grundlage für die Praxisanleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit gegeben sein, das heißt die gemeinsame Arbeit in einer Gruppe sollte im Dienstplan Berücksichtigung finden. Die Praxisanleitung beinhaltet kontinuierliche Anleitungsgespräche (möglichst wöchentlich im Dienstplan verankert) und die praktische Anleitung. Erkenntnisse aus Beobachtungen sowie Erfahrungen aus der gemeinsamen Arbeit bilden die Grundlage dieser wöchentlichen Reflexionsgespräche. Darüber hinaus ist die Arbeit am individuellen Ausbildungsplan (IAP) von großer Bedeutung. Wichtig ist, dass die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger in Ausbildung zunehmend selbst die Verantwortung für das Gelingen der Reflexionsgespräche übernimmt und sich intensiv darauf vorbereitet.

Kriterien/ Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstelle für das Berufspraktikum in der Fachschule für Sozialwesen

erstellt durch den Beirat der Fachschule für Sozialwesen der Konrad-Zuse-Schule (§12 der Verordnung für die Ausbildung und Prüfungen an den Fachschulen für Sozialwesen vom 10.12.2020

Die Praxisanleiterin/ der Praxisanleiter ...

- verfügt über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung nach dem Abschluss.
- verfügt nach Möglichkeit über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung für Praxisanleitung.

¹ Abweichung vom Berufspraktikum: Da PiVA-Studierende in der Regel nur 2-3 Tage in der Praxis sind, ist der Stundenanteil der Stelle höher.

- sollte in der gleichen Gruppe wie Berufspraktikant/in (BP) eingesetzt sein.
 - sollte mind. eine 2/3 Stelle innehaben.
 - hat eine(n) festen schulische(n) Ansprechpartner/in = Betreuungslehrkraft, Kontaktdaten werden seitens der Schule benannt; umgekehrt ist auch der/die PA der Schule benannt.
- Ein Wechsel der Praxisanleitung ist umgehend mitzuteilen.
 - Es sollten nach Möglichkeit wöchentlich dokumentierte Reflexionsgespräche (unter Berücksichtigung des Individuellen Ausbildungsplans (IAP)) stattfinden, diese sind im Dienstplan vorgesehen.
 - Es erfolgen mindestens zwei Besuche durch die betreuende Lehrkraft zu einem gemeinsamen Gespräch, das Protokoll hierzu führt die Lehrkraft. Bei dem zweiten Besuch sollte die Möglichkeit für eine Hospitation gegeben sein.
 - Die Konrad-Zuse-Schule verpflichtet sich einen aktuellen Leitfaden mit Beginn des Berufspraktikums der Anleiter/in zur Verfügung zu stellen, alle aktuellen Formulare werden auf der Homepage veröffentlicht.
 - Die Vergütung erfolgt nach dem „Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes“ (TVPöD) bzw. Dem „Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für die Praktikantinnen/Praktikanten des Landes Hessen“ (TV Prakt-H) oder in Anlehnung.
 - Die Einrichtung verfügt über einen Einarbeitungsplan für die Berufspraktikant/in.

4 Begleitunterricht

Laut der VO FSSW-APrV mit Erlass vom 18. August 2021 III.B.2 - 234.000.039-00231 Gült. Verz. Nr. 722 ergeht folgende Regelung:

Der Begleitunterricht des Berufspraktikums findet wöchentlich mit vier Unterrichtseinheiten freitags statt. Der Begleitunterricht startet mit Beginn des Schuljahres, der Termin der ersten Veranstaltung wird Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes bekannt gegeben. Bis zu Beginn des ersten Termins arbeiten die Erzieherinnen/Erzieher im Anerkennungsjahr freitags in den Einrichtungen (Vorbereitungszeit sollte im Dienstplan berücksichtigt werden). Unabhängig von der Länge des Arbeitsvertrages erfolgt der Begleitunterricht ein Schuljahr. An den Unterrichtstagen und dem Prüfungstag sind die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger im Berufspraktikum vollständig von der Praxis freizustellen.

Um die individuellen Bedürfnisse der Lerngruppen aufgreifen zu können, sind auch terminliche Abweichungen vom Tag des Begleitunterrichts möglich, jedoch nur in verbindlicher und zeitlich angemessener Absprache mit den Praxisstellen. Dies bietet die Gelegenheit, dass die Lerngruppen gemeinsame Exkursionen durchführen oder auch an Fortbildungen teilnehmen können. Um den Professionalisierungsprozess der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspflegers im Anerkennungsjahr zu unterstützen, sollte mindestens eine Fortbildung von 8 UE (1 UE entspricht 45 min)

belegt werden, z.B. beim HESSENCAMPUS. In diesem Fall entfallen zwei Termine des Begleitunterrichts und die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr arbeitet in der Praxis. Die terminliche Belegung der Fortbildung erfolgt in Absprache mit der Praxisstelle und der Betreuungslehrkraft und sollte möglichst zu Beginn des Anerkennungsjahres feststehen, damit Planungssicherheit besteht.

Hinweise zu HESSENCAMPUS-Fortbildungen:

Im Forum Pädagogik des HESSENCAMPUS Fulda arbeiten die Volkshochschule des Landkreises, die Katholische Akademie Fulda, die Hochschule Fulda, die Konrad-Zuse-Schule und weitere Träger zusammen. Das Angebot des lebenslangen Lernens für alle, die im pädagogischen Bereich arbeiten, wird jährlich in einem vielfältigen Fortbildungsprogramm veröffentlicht. Das aktuelle Fortbildungsprogramm ist zu finden unter:

<https://hessencampus-fulda.de/hessencampus-fulda/paedagogik-programm>

Im Begleitunterricht werden die Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr in ihrer praktischen Ausbildung unterstützt. Er dient der Aufarbeitung und der Reflexion der Praxiserfahrungen, die in einem Entwicklungsportfolio gesammelt werden. Neben der kollegialen Fallbesprechung, Einzel- und Gruppenberatungen werden ebenso theoretische Inhalte vertieft, um ein erweitertes Fachwissen als Grundlage für die berufliche Handlungskompetenz zu erlangen. Darüber hinaus vertiefen sich die Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr in mind. drei theoretische Themen, die bedeutsam für ihr Arbeitsfeld sind (Entwicklungsportfolio). Der Begleitunterricht unterstützt bei der Übernahme der Berufsrolle und bei der Findung eigener pädagogischer und konzeptioneller Einstellungen. Der individuelle Ausbildungsplan (IAP) ist auch im Begleitunterricht ein wichtiges Instrument und dient als Ausgangspunkt für die Gestaltung der gemeinsamen Lernprozesse. Die Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger im Berufspraktikum können an ihren individuellen Zielsetzungen arbeiten und die Erkenntnisse in die Umsetzung in der Praxis einfließen lassen und/oder als Ausgangspunkt für die Anleitungsgespräche nutzen.

Die schulische Betreuung der Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger im Berufspraktikum umfasst:

- wöchentlicher Begleitunterricht
- 2 Praxisbesuche (betreuende Lehrkraft fertigt Protokolle an – Anlage 3)
- Protokoll des Abschlussgesprächs (Anlage 10).

Sollte kein Kooperationsvertrag vorliegen, können Praxisbesuche nur im Umkreis von 50 km der Konrad-Zuse-Schule oder der besuchenden Lehrkraft gewährleistet werden. In den Ferienzeiten und bei zu erwartenden Ausfällen des Unterrichtes sind die Unterrichtsstunden als Arbeitszeit in der Einrichtung abzuleiten.

Abschlussgespräche zur Notenfindung mit der Anleiterin/ dem Anleiter finden in der Schule statt. Die jeweilige Betreuungslehrkraft koordiniert die Zeiten der Gespräche im Zuge des Begleitunterricht

5 Praxisanleitung

Praxisanleitung darf nur von ausgebildeten sozialpädagogischen Fachkräften übernommen werden, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Berufspraktikum verfügen. Die/der Praxisanleiter/in sollte ganztags (mind. 2/3 Stelle) angestellt sein. Als Grundlage für die

Anleitung muss eine unmittelbare gemeinsame sozialpädagogische Arbeit mit der Anleiterin oder dem Anleiter mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten in der Einrichtung sichergestellt werden. Die Praxisanleitung beinhaltet kontinuierliche Anleitungsgespräche und praktische Anleitung. Erkenntnisse aus Beobachtungen und auch Erfahrungen aus der gemeinsamen Arbeit bilden eine Grundlage der wöchentlichen Reflexionsgespräche, darüber hinaus ist die Arbeit am individuellen Ausbildungsplan verbindlich.

5.1 Individueller Ausbildungsplan (IAP)

Die Verordnung der Fachschule für Sozialwesen und die dazugehörigen Richtlinien für das Berufspraktikum geben vor, dass der Professionalisierungsprozess im Anerkennungsjahr durch die Arbeit mit einem individuellen Ausbildungsplan (IAP) begleitet werden sollte. In den neuen Richtlinien wird festgelegt, dass die Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr in Zusammenarbeit mit der Anleitung einen individuellen Ausbildungsplan zu entwickeln und auszugestalten haben. Der IAP orientiert sich an den sechs Aufgabenfeldern des Lehrplans und den dort formulierten Kompetenzen (Anlage 1). Ziel ist es, eine kontinuierliche Begleitung durch die unterschiedlichen Ebenen der Ausbildung zu ermöglichen: Es soll an den vorhandenen Kompetenzen angeknüpft werden und eine Transparenz der zu entwickelnden Kompetenzen in allen Aufgabenfeldern geschaffen werden, um diese an wesentlichen Stellen zu erweitern und zu vertiefen. Das Querschnittsthema „professionelle Haltung“ ist in dem Kompetenzraster der einzelnen Aufgabenfelder integriert. Das Anforderungsniveau steigert sich sukzessiv und wird durch die Anleiterin/den Anleiter beständig begleitet. Dabei bewegen sich die Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr in einem individuellen Rahmen ihrer/seiner Professionalisierung, der die Kompetenzen aller Aufgabenbereiche berücksichtigt. Aufgabe der Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr ist es, gemeinsam mit der Anleiterin/dem Anleiter auf der Grundlage der Kompetenzraster einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen und nächste Schritte für die berufliche Weiterentwicklung zu formulieren:

Kleine "SMART-Ziele" (Anlage 2) sollten, auf der Basis des vorliegenden Kompetenzrasters mit der Anleiterin/dem Anleiter besprochen, erarbeitet und schriftlich festgehalten werden. Dazu bedarf es eines/mehrerer Reflexionsmomente zwischen der Anleitung und der Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr. Diese "SMART-Ziele" wiederum bilden die Grundlage für die Gespräche mit der betreuenden Lehrkraft. Gemeinsam werden Entwicklungsaufgaben formuliert, dokumentiert und von allen Beteiligten unterschrieben. Sie sind Ausgangspunkt der Evaluation des Professionalisierungsprozesses der Erzieherin/des Erziehers im Anerkennungsjahr, ebenso der abschließenden Bewertung. Zum Abschluss des Berufspraktikums wird von der Anleiterin/dem Anleiter gemeinsam mit der Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr ein finaler IAP erstellt, der integrale Bestandteil des Abschlussprotokolls ist. Dieser sollte eine Woche vor dem Abschlussgespräch der Lehrkraft zugesandt werden (digitale Version) und am Tag des Gesprächs in Papierform vorliegen.

5.2 Anleitungsgespräche

Die Anleitungsgespräche bilden eine wesentliche Grundlage für das Gelingen der Ausbildung. Als besonders hilfreich hat sich folgendes Vorgehen erwiesen:

1. Vereinbaren Sie feste Termine und teilen Sie diese Termine der Leitung und den Kolleginnen/Kollegen deutlich mit (Berücksichtigung im Dienstplan). Achten Sie auf die verbindliche Einhaltung der Termine.
2. Sie sollten sich für die Anleitungsgespräche einmal wöchentlich ca. 1-2 Stunden Zeit nehmen.
3. Sorgen Sie für einen störungsfreien Raum.

4. Die Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr und Anleiterin/der Anleiter sollten sich jeweils auf das Gespräch vorbereiten (auf Grundlage des Portfolios und des IAP).

Im Verlauf des Anerkennungsjahres verändern sich die Gesprächsinhalte bzw. deren Gewichtung. Dabei übernimmt die Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger im Berufspraktikum sukzessiv mehr die Steuerung des Prozesses.

Es hat sich grundsätzlich als hilfreich herausgestellt, sich an folgenden Phasen zu orientieren:

1. Ebene (Orientierung):

Die Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr setzt sich mit den Kernbereichen der professionellen Herausforderungen ihrer Praxiseinrichtung auseinander. Diese Ebene bezieht sich auf Inhalte in Verbindung mit der Praxiseinrichtung. Hierzu zählen: die Struktur der Einrichtung, die Besonderheiten, das Konzept, gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeiten, Teamprozesse etc. Eine weitere Aufgabe ist es, aktiv und bewusst die Beziehungen zu den unterschiedlichen Personengruppen im Arbeitsfeld aufzubauen und die Kommunikationsstrukturen der Einrichtung zu erkunden und umzusetzen.

2. Ebene (Erprobung):

Innerhalb dieser Ebene sollte das eigene pädagogische Handeln expliziter begründet und reflektiert werden – ein Fokus liegt dabei immer auf der Theorie-Praxis-Verzahnung und sollte daher bewusst immer wieder angefragt werden. Die professionelle Beziehungsgestaltung ist angelegt und wird kritisch reflektiert. Eigene Ideen (Bildungsangebote/andere Aktivitäten) für einzelne Kinder/Klienten/Gruppen sollten situationsorientiert geplant und durchgeführt werden. Die/der zuständige(n) Anleiterinnen/Anleiter begleiten den Prozess je nach Bedarf und Absprache. Die Bereitschaft, Verantwortung für einzelne Bereiche (u.a. Verwaltungsaufgaben, Beteiligung an der Gestaltung von Elternabenden, Kontakt zu anderen Institutionen) zu übernehmen, sollte sich entwickeln. Weiterhin ist die Absprache im Team und die dazugehörige Integration ein zentraler Schwerpunkt.

3. Ebene (Verselbständigung):

Diese Ebene grenzt sich deutlich von der vorherigen Ebene ab, da nun deutlich werden sollte, dass ein eigenverantwortliches Arbeiten zunehmend gegeben sein wird. Hierzu gehört situationsangemessenes professionelles Verhalten im alltäglichen Geschehen, wie auch größere Bildungsangebote, Projekte und Ausflüge. Elterngespräche werden vorbereitet und durchgeführt. Das Interesse an übergeordneten Themen zur Weiterentwicklung der persönlichen, aber auch institutionellen professionellen Arbeit sollte deutlich werden sowie die Bereitschaft, sich in neue Themen einzuarbeiten. Die Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr übernimmt die Aufgaben einer pädagogischen Fachkraft.

Zu Beginn stehen Orientierungshilfen und das Vermitteln von praxisrelevantem Hintergrundwissen im Vordergrund. Mit zunehmend eigenständigem Handeln der Heilerziehungspflegerin/des Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr gewinnt die gemeinsame kritische Reflexion des Lehr- und Lernprozesses an Bedeutung. Für praktische und fallbezogene Fragen, die im Praxisalltag auftreten, stehen meist auch andere Kolleginnen/Kollegen aus dem Team zur Verfügung. Diese Gespräche ersetzen jedoch nicht das Anleitungsgespräch. Über die gesamte Zeit des Anerkennungsjahres spielen der individuelle Ausbildungsplan und die Ausbildung der eigenen beruflichen Identität eine große Rolle bei den Anleitungsgesprächen.

6 Der Portfolioprozess - auf dem Weg zur professionellen Fachkraft

Das Führen eines Entwicklungsportfolios dient der Unterstützung der Ausbildung und wird von der Erzieherin/dem Erzieher im Anerkennungsjahr durchgehend geführt, bearbeitet und reflektiert. Es ist Grundlage für den Begleitunterricht, die Gespräche mit der Anleiterin/dem Anleiter sowie für die Praxisbesuche der Lehrkraft. Grundsätzlich kann die Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr ihr/sein Portfolio selbstständig gliedern und strukturieren, da sie/er an das Entwicklungsportfolio aus dem Mentoring-Unterricht anknüpfen sollte. Integraler Bestandteil für das Berufspraktikum sind u.a. der IAP und die SMART-Ziele, die zwei Kurzberichte sowie die Dokumentation von drei Vertiefungsthemen, die im Verlauf des Berufspraktikums angefertigt werden müssen. Die Vertiefungsthemen, die im Kontext der Einrichtung stehen sollen, müssen mit der betreuenden Lehrkraft abgestimmt werden und dienen als Grundlage für das Kolloquium. Die Erzieherinnen/der Erzieher im Anerkennungsjahr geben zu jedem Thema maximal eine DinA4 Seite Thesenpapier ab. Die Abgabe erfolgt in Absprache mit der zu betreuenden Lehrkraft.

Während des Begleitunterrichts, des Besuchs der Lehrkraft und der Anleitergespräche soll das Entwicklungsportfolio vorgelegt und weiterentwickelt werden und als Arbeitsgrundlage für den individuellen Entwicklungsprozess dienen. Die Bewertung der Portfolioprodukte (Kurzberichte) erfolgt durch die betreuende Lehrkraft und ist Bestandteil der Note des Begleitunterrichts.

§8 (6) Im dritten Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) sind zwei Kurzberichte über die fachpraktische Ausbildung anzufertigen und als dritter schriftlicher Leistungsnachweis eine Facharbeit über einen Abschnitt der eigenen fachpraktischen Arbeit während des Berufspraktikums. In der Facharbeit sind Elemente des Modells der vollständigen Handlung zu berücksichtigen. Bei einem halbjährigen Berufspraktikum reduziert sich die Anzahl der Kurzberichte auf einen Bericht.

Die Kurzberichte sowie die Facharbeit stehen im Kontext der Orientierungs-, Erprobungs- und Verselbständigungsebene. Im ersten Kurzbericht reflektiert die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr pädagogisch bedeutsame Situationen und stellt Bezüge zur Konzeption der Einrichtung her. Die Reflexionskompetenz steht demnach im Fokus der Ausarbeitung. Die Abgabe des Berichts ist drei Monate nach Praktikumsbeginn (bei einer Verkürzung entfällt der erste Bericht.)

Der zweite Kurzbericht schult die Beobachtungskompetenz, indem eine Klientin/ein Klient oder eine Kleingruppe beobachtet wird und daraus pädagogische Handlungsweisen abgeleitet werden. Die Abgabe des Berichts ist sechs Monate nach Praktikumsbeginn.

Die Facharbeit ist bewusst in der Verselbständigungsebene verankert, da die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr selbstständig ein komplexes Thema bearbeitet. Das Facharbeitsthema steht in direktem Zusammenhang mit den beruflichen Erfahrungen. Der Ausarbeitungsprozess soll Theorie mit praktischem Handeln verknüpfen. Das Einhalten von wissenschaftlichen Mindeststandards ist selbstverständlich und sollte auf einschlägiger Fachliteratur begründet sein. In der Facharbeit soll ein aus der sozialpädagogischen Praxis entstandenes Thema fachgerecht erarbeitet werden, eine Problemstellung aus der erlebten sozialpädagogischen Praxis wird somit theoretisch erarbeitet, um pädagogische Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. In der Facharbeit werden die didaktisch-methodische Kompetenz, die Dokumentationskompetenz und die Forschungskompetenz in unterschiedlicher Gewichtung weiter vertieft. Die verschiedenen Berichte zielen bewusst auf verschiedene Kompetenzbereiche ab, damit die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr auf dem Weg zur Professionalisierung sich in

unterschiedlichen beruflichen Handlungsfeldern erproben und dies theoretisch belegen können. Dies ist der optimale Raum zur Verknüpfung von Theorie und Praxis.

7 Erarbeitungszeit zur Umsetzung der ausbildungsrelevanten Aufgaben (EzA)

Die Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr hat im Verlauf des Berufspraktikums eine große Anzahl an Aufgaben zu bewältigen (Berichte, SMART-Ziele, Individueller Ausbildungsplan, Erarbeitung der Schwerpunktthemen, Ausarbeitung des Portfolios, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Erarbeitung von Unterrichtsgestaltungselementen usw.). Um dies auch zu gewährleisten, steht der Heilerziehungspflegerin/der Heilerziehungspfleger im Anerkennungsjahr zwei-vier Stunden Vorbereitungszeit zur Verfügung. Diese sind in der Regel im Anschluss an den Unterricht zu legen. In den Ferienzeiten oder bei Ausfall des Begleitunterrichts können die Stunden individuell in Absprache mit der Heilerziehungspflegerin/dem Heilerziehungspfleger in Ausbildung abgesprochen werden und im Dienstplan verankert werden.